



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D – 06114 Halle (Saale)

Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Bauverwaltung

Marktstraße 7

**39397 Gröningen**

**Jochen Fahr M.A.**  
*Referent Bodendenkmalpflege*

Telefon 0345 · 52 47 – 403  
Telefax 0345 · 52 47 – 460  
JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

**Gröningen: B-Plan „Gewerbegebiet – Ost“, 1. Änderung**

17. Februar 2025

Ihr Schreiben vom: 17. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Pörner,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen  
25-01111

Im Vorhabenbereich und im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen – Jungsteinzeit; Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Landwehr – Mittelalter, Neuzeit; Bergbau – undatiert; Altwege – undatiert; Grabhügel – Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit; Körperbestattungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit; Einzelfunde – Jungsteinzeit, vorrömische Eisenzeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Bei archäologischen Dokumentationen im Vorfeld von Baumaßnahmen unmittelbar nördlich (Straßenbau B81n) bzw. im Vorhabengebiet (Gröningen-Schrottplatz) zeigten sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Auflistung s.o.). Besonders erwähnenswert sind u.a. Grabhügel. Als künstlich von Menschenhand angelegte Erhebungen stehen Grabhügel oft mit jungsteinzeitlichen, bronzezeitlichen und jüngeren Gräberbezirken im Zusammenhang. Erfahrungsgemäß befinden sich im Umfeld dieser ehemals weithin sichtbaren Landmarken weitere, sogenannte Flachgräber. Sie gehen auf bewusste Nachbestattungen oder auf rituelle Weiternutzungen der alten „heiligen“ Plätze zurück. Es handelt sich – entsprechend den Zeiten, in denen die Gräber angelegt wurden – um Körper- bzw. Brandgräber (Urnen).

*Postanschrift*

**Landesamt für Denkmalpflege und  
Archäologie Sachsen-Anhalt –  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg

Zudem ist eine Landwehr zu erwähnen. Solche Anlagen erfüllten verschiedene wichtige Funktionen. Sie dienten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit u.a. als Grenzmarkierungen und Grenzsicherungen, zum Schutz vor Einfällen, als Einhegungen sowie als Jagdbegrenzungen mit begleitenden Wolfsgruben. Oft mussten die Anwohner der Umgebung die Gräben und Erdwälle anlegen; auf dem zentralen, etwas breiteren Streifen wurde undurchdringliches Gehölz angepflanzt und später gepflegt. Für die Kenntnis der Grenzen verschiedener Herrschaften, Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen stellen diese Kulturdenkmale einen bedeutenden Quellenbestand dar. Sie sind von hohem gesellschaftlichem Interesse.

Bodeneingriffe und Bauvorhaben im Vorhabengebiet führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann möglichen Bodeneingriffen im Vorhabenareal nur unter der Bedingung zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt werden (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip.

Darüber hinaus können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: [JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt](mailto:JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jochen Fahr

Anlage(n): - Übersichtslageplan

Verteiler: - Akte  
- UDSchB Börde (E-Mail)  
- Funke Stadtplanung Börde (E-Mail)